

BGer 9C_659/2015 vom 22. Februar 2016

Bundesgericht, 2016-02-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_659_2015

FR: TF 9C_659/2015 du 22 février 2016

IT: TF 9C_659/2015 del 22 febbraio 2016

Erwägungen

E. 1

Es kann offen bleiben, ob es sich beim Eventualantrag um ein neues unzulässiges Begehren im Sinne von Art. 99 Abs. 2 BGG handelt. So oder anders ist nicht darauf einzutreten, da es an einer Begründung (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG) mangelt.

E. 2

Streitig und zu prüfen ist einzig, ob die Beschwerdeführerin ab 1. Juni 2006, wie sie geltend macht, oder erst ab 1. September 2007, wie von der Vorinstanz entschieden, einen Rentenanspruch hat. Dabei stellt sich die Frage, in welchem Zeitpunkt sie das Wartejahr erfüllt hat.

E. 3.1

Anspruch auf eine Rente haben Versicherte, wenn sie während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid sind (Art. 28 Abs. 1 lit. b und c IVG bzw. alt Art. 29 Abs. 1 lit. a und b IVG [in Kraft gestanden bis 31. Dezember 2007]). Die Rentenhöhe ist sowohl vom Ausmass der nach Ablauf der Wartezeit weiterhin bestehenden Erwerbsunfähigkeit als auch von einem entsprechend hohen Grad der durchschnittlichen Arbeitsunfähigkeit während des vorangegangenen Jahres abhängig. Somit kommt eine ganze Rente erst in Betracht, wenn die Versicherte während eines Jahres durchschnittlich mindestens zu 70 % arbeitsunfähig gewesen und weiterhin wenigstens im gleichen Umfang invalid im Sinne von Art. 28 Abs. 2 IVG (alt Art. 28 Abs. 1 IVG) ist (BGE 121 V 264 E. 6a und b S. 272 ff.; Urteil 9C_491/2015 vom 19. Januar 2016 E. 4.2).

E. 3.2

Feststellungen der Vorinstanz zur gesundheitlich bedingten Arbeitsunfähigkeit (Eintreten, Grad, Dauer, Prognose etc.) betreffen Tatfragen, soweit sie auf der Würdigung konkreter Umstände beruhen, und sind daher lediglich unter eingeschränktem Blickwinkel überprüfbar (Art. 97 Abs. 1 BGG sowie Art. 105 Abs. 1 und 2 BGG ; vgl. BGE 132 V 393 E. 3.2 S. 397 f.).

E. 4.1

Das kantonale Versicherungsgericht stellte fest, dass der psychiatrische Sachverständige der MEDAS in seiner ergänzenden Stellungnahme vom 18. Februar 2015 bekräftigt habe, die Beschwerdeführerin sei spätestens ab September 2006 in jeglicher Tätigkeit zu 70 % arbeitsunfähig gewesen. Weiter erkannte es, für die Zeit davor bestünden Indizien für das Vorliegen einer Einschränkung der Leistungsfähigkeit in relevantem Ausmass. Es sei davon auszugehen, dass der Hausarzt Symptome einer erheblichen psychischen Gesundheitsbeeinträchtigung bemerkt habe, als er die Beschwerdeführerin an einen

Psychiater überwiesen habe. Ferner habe Dr. med. D. _____, Arzt für Akupunktur und Homöopathie, in seinem Bericht vom 30. Mai 2006 erste Symptome wie eine "grosse motorische Unruhe" und "dauernde Bewegung" beobachtet. Bereits Dr. med. E. _____, FMH Rheumatologie, habe Mitte 2005 über eine psychische Problematik berichtet. Demgegenüber hätten die Ärzte der Klinik B. _____ während der Dauer der einmonatigen stationären Behandlung im Sommer 2005 (14. Juni bis 14. Juli 2005) keine psychische Auffälligkeit feststellen können. Desgleichen sei die Behandlung bei Dr. med. C. _____ und lic. phil. F. _____ erst im September 2006 aufgenommen worden. Letzterer habe zwar für einen relativ weit zurückliegenden Zeitraum eine erhebliche psychisch bedingte Arbeitsunfähigkeit attestiert, worauf aber nicht abgestellt werden könne, da die Einschätzung dafür unglaubwürdig sei, was auch das Bundesgericht in seinem Urteil 9C_139/2014 vom 6. Oktober 2014 festgestellt habe. Es liege zwar nahe, dass die Beschwerdeführerin bereits vor September 2006 psychisch erheblich eingeschränkt gewesen sei. Die vorliegenden Indizien würden allerdings nicht ausreichen, um mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit das Ausmass bestimmen zu können. Weitere Beweismassnahmen stünden keine mehr zur Verfügung, weshalb diesbezüglich Beweislosigkeit anzunehmen sei. Somit sei eine psychisch bedingte Arbeitsunfähigkeit erst ab September 2006 ausgewiesen.

Gestützt darauf stellte das kantonale Versicherungsgericht weiter fest, im September 2006 sei die Beschwerdeführerin noch nicht während eines Jahres durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig im Sinne von Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG (alt Art. 29 Abs. 1 lit. b IVG) gewesen. Ihr seien kurz nach dem Unfall vom 2. April 2005 aus somatischer Sicht leidensadaptierte Tätigkeiten sowie der erlernte Beruf der Zahnarztgehilfin wieder vollumfänglich zumutbar gewesen. Da die psychisch bedingte Einschränkung der Leistungsfähigkeit nicht vor September 2006 ausgewiesen sei, habe sie das Wartejahr erst im September 2007 erfüllt.

E. 4.2

Was die Beschwerdeführerin dagegen vorbringt, vermag die vorinstanzlichen Feststellungen weder als offensichtlich unrichtig noch sonstwie bundesrechtswidrig erscheinen zu lassen.

Sie begnügt sich in weiten Teilen damit, der vorinstanzlichen Beweiswürdigung lediglich ihre eigene Ansicht bzw. die Meinung des behandelnden Psychiaters und Psychotherapeuten gegenüberzustellen, ohne aber klar darzulegen, inwiefern sie willkürlich (zum Begriff der Willkür: BGE 140 III 16 E. 2.1 S. 18 f. mit Hinweisen) wäre. Dazu genügt nicht, dass eine andere Lösung ebenfalls in Betracht fällt oder gar vorzuziehen wäre. Willkür liegt erst vor, wenn der Entscheid im Ergebnis offensichtlich unhaltbar ist, zur tatsächlichen Situation im Widerspruch steht oder auf einem offenkundigen Fehler beruht (BGE 127 I 54 E. 2b S. 56; vgl. auch BGE 135 V 2 E. 1.3 S. 4 f.). Dies ist vorliegend nicht der Fall. Das kantonale Versicherungsgericht verletzte kein Bundesrecht, indem es ausgehend von der Einschätzung des psychiatrischen Experten gemäss seiner ergänzenden Stellungnahme vom 18. Februar 2015, wonach er die seit 2005 bestehenden Symptome nicht quantitativ beurteilen und die 70%ige Arbeitsunfähigkeit erst ab September 2006 mit überwiegender Wahrscheinlichkeit bestätigen könne, und in Würdigung der weiteren Indizien für den Zeitraum bis September 2006 Beweislosigkeit bezüglich der psychisch bedingten, invalidenversicherungsrechtlich relevanten Arbeitsunfähigkeit annahm. Zu keiner anderen Betrachtungsweise führt die Stellungnahme von Dr. med. C. _____ und

lic. phil. F. _____ vom 26. Mai 2015. Abgesehen davon, dass es sich bei ihnen um den behandelnden Psychiater resp. Psychotherapeuten handelt (zum Beweiswert von Berichten der behandelnden Ärzte BGE 135 V 465 E. 4.5 S. 470 f.), geben sie retrospektiv eine Einschätzung der Arbeitsunfähigkeit für einen Zeitraum ab, der vor ihrem Behandlungsbeginn lag. Worauf ihre Annahmen gründen, erhellt daraus nicht.

Soweit sich die Beschwerdeführerin in somatischer Hinsicht auf den Umstand beruft, dass der Unfallversicherer bis zum 31. Dezember 2009 Taggeldleistungen ausgerichtet habe, ist ihr entgegen zu halten, dass mit rechtskräftiger IV-Verfügung vom 17. Januar 2006 ein Leistungsanspruch aufgrund einer leidensadaptiert vollständigen Arbeitsfähigkeit verneint wurde. Abgesehen davon, dass keine Bindungswirkung der Invalidenversicherung gegenüber dem Unfallversicherer besteht (BGE 133 V 549), hatten auch die Ärzte der Klinik B. _____ in ihrem Bericht vom 9. August 2005 eine 100 % Arbeitsfähigkeit für eine leichte wechselbelastende Tätigkeit festgehalten. Die später datierende Beurteilung der Ärzte der Klinik G. _____ vom 27. März 2007 (50 % arbeitsfähig für leichte wechselbelastende Tätigkeiten) wurde von den MEDAS-Gutachtern schlüssig entkräftet. Demzufolge ist die Vorinstanz auch insofern nicht in Willkür verfallen und hat auch sonstwie nicht Bundesrecht verletzt, als sie eine somatisch bedingte, im Sinne von Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG relevante Arbeitsunfähigkeit bis September 2006 verneinte.

Die Beschwerde ist unbegründet.

E. 5

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.